

lieh das Recht eingeräumt, dem Staatsrat und dem Ministerrat Vorschläge und Empfehlungen zu unterbreiten. Es wurde festgelegt, daß der Ministerrat in Übereinstimmung mit dem Präsidium der Volkskammer die Arbeit der Ausschüsse unterstützt (§ 33 GeschOVK). Er sichert, daß die Ausschüsse über wichtige Fragen der Durchführung der Staatspolitik informiert werden, und daß sie die entsprechenden Materialien rechtzeitig erhalten. Gleichzeitig veranlaßt er, daß die zuständigen Staatsorgane Vorschläge, Stellungnahmen und Empfehlungen der Ausschüsse auswerten und die Ausschüsse über das Ergebnis informieren.

Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Minister und Leiter anderer staatlicher Organe in ihren Beratungen verlangen, um Auskünfte über Entwicklungsprobleme ihrer Verantwortungsbereiche, über die Verwirklichung von Gesetzen und Beschlüssen oder von Vorschlägen der Ausschüsse zu erhalten. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, den Ausschüssen die notwendigen Informationen zu geben (Art. 61 Abs. 2 Verfassung).

Die Ergebnisse aus der Tätigkeit der Ausschüsse wie auch aus dem Wirken der Abgeordneten der Volkskammer in den Wahlkreisen, Betrieben und Wohngebieten werden in der Arbeit des Ministerrates und seiner Organe genutzt. Sie dienen zur Einschätzung über den Stand der Durchführung von Gesetzen, zur Information über herangereifte neue Entwicklungsprobleme oder zur Vorbereitung von Entscheidungen.

9/1.5. Das demokratische Verfahren der Gesetzgebung

Die wichtigste Form, in der die Volkskammer über die Ziele der gesellschaftlichen Entwicklung der DDR entscheidet und die Hauptregeln für deren Verwirklichung durch die Staatsorgane, die gesellschaftlichen Organisationen und Bürger festlegt, sind die Gesetze und Beschlüsse. Sie sind auf das Wohl der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Werktätigen sowie auf die immer bessere Befriedigung der materiellen und kulturellen Lebensbedürfnisse des Volkes gerichtet.

Die Gesetze nehmen unter den Rechtsvorschriften den ersten Rang ein. Sie besitzen nächst der Verfassung die höchste Rechtskraft. Mit ihnen werden die grundlegenden und die wichtigsten gesellschaftlichen Verhältnisse geregelt. Alle anderen Rechtsvorschriften müssen mit den Gesetzen übereinstimmen.

Die Gesetze der Volkskammer sind für jedermann verbindlich, d. h. für alle anderen Staatsorgane, für Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen, für gesellschaftliche Organisationen und Bürger. Es entspricht der Souveränität des werktätigen Volkes im sozialistischen Staat, daß es neben der Volkskammer kein anderes staatliches Organ gibt, das ein Recht zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze besitzt — wie beispielsweise in der BRD das Bundesverfassungsgericht gegenüber Gesetzen des Bundestages.

Die Verfassung sieht für die Beschlußfassung über ein Gesetz die einfache Stimmenmehrheit vor (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten und Zustimmung von mehr als der Hälfte der Anwesenden — Art. 63 Verfassung). Die Gesetze werden im Gesetzblatt und anderweitig — in der Regel durch Presse, Funk und Fernsehen — veröffentlicht (Art. 89 Abs. 1 Verfassung).